

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5  
Parteienverkehr Montag und Freitag von 8-12 Uhr

Frau  
Josefine Schweng

2275 Bernhardsthal 78

9-N-B-7925/9            Bearbeiter            (02572) 2501            30. Jänner 1980  
                          Lichtl                    Kl. 15 Dw.

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft  
Baumgruppe in der KG Bernhardsthal, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, wurde am 4. Dezember 1978 beantragt, die auf der Parzelle Nr. 1678/2, KG Bernhardsthal, befindliche Baumgruppe, bestehend aus 2 Linden, 1 Schwarzerle, 1 Schwarzpappel und 1 Eiche, zum Naturdenkmal zu erklären. Über diesen Antrag wird wie folgt entschieden.

Spruch

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-1, wird die auf der Parzelle Nr. 1678/2, KG Bernhardsthal, befindliche Baumgruppe, bestehend aus 2 Linden, 1 Schwarzerle, 1 Schwarzpappel und 1 Eiche, zum Naturdenkmal erklärt.

Eigentümer der Parzelle Nr. 1678/2 ist Frau Josefine Schweng, 2275 Bernhardsthal 78.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes wird der Grundstückseigentümerin aufgetragen, dürr werdende Äste dieser 5 Bäume zu entfernen.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Nach einem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz befindet sich auf der Parzelle Nr. 1678/2, KG Bernhardsthal, eine Baumgruppe, bestehend aus 2 Linden, 1 Schwarzerle, 1 Schwarzpappel und 1 Eiche. Die Stammdurchmesser der Bäume betragen 30 bis 50 cm. Die Baumhöhen sind ca. 17 m. Das Alter der Bäume ist ca. 80 bis 100 Jahre. Durch den Einzelstand bzw. Weitverband sind die Bäume mit weitausladenden Kronenästen tief beastet. Die Baumgruppe verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge und ist als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen und daher unbedingt erhaltungswürdig.

Die Vorschreibungen der sichernden Maßnahmen waren im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Parzelle Nr. 1678/2, KG Bernhardsthal, notwendig.

Da auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz die zum Naturdenkmal erklärte Baumgruppe als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70.- Bundesstempelmarke zu vergewähren.

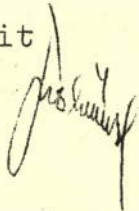
Ergeht zur Kenntnis an

1. Herrn Bürgermeister 2275 Bernhardsthal
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach)
3. den NÖ Naturschutzbund, Herrengasse 9, 1010 Wien

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - ~~Strafverfügung - Strafkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 29. Feb. 1980

Für den Bezirkshauptmann:

